

29. Naturheilverfahren

Definition:

Die Zusatz-Weiterbildung Naturheilverfahren umfasst in Ergänzung zu einer Facharztkompetenz die Anregung der individuellen körpereigenen Ordnungs- und Heilkräfte durch Anwendung nebenwirkungsarmer oder -freier natürlicher Mittel.

Weiterbildungsziel:

Ziel der Zusatz-Weiterbildung ist die Erlangung der fachlichen Kompetenz in Naturheilverfahren nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeit und Weiterbildungsinhalte sowie des Weiterbildungskurses.

Voraussetzung zum Erwerb der Bezeichnung:

Facharztanerkennung in einem Gebiet der unmittelbaren Patientenversorgung¹

Weiterbildungszeit:

- 3 Monate Weiterbildung bei einem Weiterbildungsbe-
fugten für Naturheilverfahren gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2
(Weiterbildungsabschnitte von mindestens 3 Monaten
können angerechnet werden)
oder anteilig ersetzbar durch
80 Stunden Fallseminare einschließlich Supervision
- 160 Stunden Kurs-Weiterbildung gemäß § 4 Abs. 8 in
Naturheilverfahren

Weiterbildungsinhalt:

Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in

- balneo-, klimatherapeutischen und verwandten
Maßnahmen
- bewegungs-, atem- und entspannungstherapeuti-
schen Maßnahmen
- der Massagebehandlung und reflexzonenthera-
peutischen Maßnahmen einschließlich manueller
Diagnostik
- den Grundlagen der Ernährungsmedizin und Fas-
tentherapie
- der Phytotherapie und Anwendung weiterer Medi-
kamente aus Naturstoffen
- der Ordnungstherapie und Grundlagen der Chro-
nobiologie
- physikalischen Maßnahmen einschließlich Elektro-
und Ultraschalltherapie
- den ausleitenden und umstimmenden Verfahren
- Heilungshindernissen und Grundlagen der Neural-
therapie

¹ 13. Änderung der WBO